



Interessengemeinschaft Kantonsparlamente
Communauté d'intérêts des parlements cantonaux

Gesellschaftsvertrag

Die Kantonsparlamente der Kantone

Freiburg, Basel-Stadt, Bern, Wallis, Genf, Basel-Landschaft, St. Gallen,
Tessin, Waadt, Thurgau, Aargau, Zürich und Solothurn

vereinbaren eine einfache Gesellschaft unter dem Namen
“IG Kantonsparlamente“ auf unbestimmte Dauer für die Erstellung und
den Betrieb eines

Internetportals

Art. 1 Zweck

¹ Die einfache Gesellschaft "IG Kantonsparlamente" (nachstehend IG) dient dem Aufbau und Betrieb eines Internetportals zum Austausch von allgemeinen und vergleichenden Informationen über die Strukturen und Prozesse der 26 Kantonsparlamente sowie über das interkantonale Recht (Staatsverträge, Konkordate). Das Internetportal bietet öffentliche und geschützte Informationen an.

² Die IG bezweckt ausserdem, gemeinsame Interessen der beteiligten Kantonsparlamente wahrzunehmen und den Informationsaustausch unter den Parlamenten der schweizerischen Kantone und ihren Organen zu erleichtern.

³ Die IG ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 2 Rechtsnatur

¹ Die beteiligten Kantonsparlamente schliessen sich unter der Bezeichnung «IG Kantonsparlamente» (IG) zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne der Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zusammen.

² Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des OR zur einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Bern.

Art. 4 Mitglieder

¹ Die IG besteht zur Zeit aus den Kantonsparlamenten der Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Bern, Wallis, Genf, Basel-Landschaft, St. Gallen, Tessin, Waadt, Thurgau, Aargau, Zürich, Solothurn.

² Mitglied der einfachen Gesellschaft können alle kantonalen Parlamente sein.

Art. 5 Beitritt

Kantonale Parlamente, die bei der Gründung der Gesellschaft noch nicht Mitglied sind, können durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung zu diesem Vertrag jederzeit beitreten.

Art. 6 Kündigung des Gesellschaftsvertrags

¹ Dieser Vertrag kann unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

² Kündigen nicht alle Mitglieder den Vertrag, entscheiden die verbleibenden Mitglieder ob der Vertrag für sie weiter gelten oder ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll.

Art. 7 Anspruch ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber der Gesellschaft keine Ansprüche.

Art. 8 Kantonsinterne Zuständigkeit zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags

Die Zuständigkeit für den Abschluss bzw. die Kündigung dieses Gesellschaftsvertrags richtet sich nach der jeweiligen kantonsinternen Zuständigkeitsordnung.

Art. 9 Vereinbarung mit dem Institut für Föderalismus der Universität Fribourg

Die IG zieht für die technische Umsetzung (Wartung und Aktualisierung der Applikationen, Lösung technischer Supportfälle inkl. backup und restore von Daten) und für die inhaltliche Unterstützung (Betreuung der Dokumentation des interkantonalen Rechts, Anlaufstelle für jede Art von Problemen und Fragen, Mithilfe bei der Aktualisierung und Erweiterung des Bereichs „Vergleichende Informationen“ und Unterstützung der Projektleitung und des Projektausschusses bei allen Anliegen im Zusammenhang mit diesem Projekt) das Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Fribourg als Partner bei.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die Kosten¹ werden gleichmässig auf alle Kantone, die sich an der Gesellschaft beteiligen, verteilt.

² Der Kanton Basel-Stadt übernimmt vorerst die finanziellen Verpflichtungen und die Abrechnung gegenüber den übrigen Kantonen. Der Projektausschuss kann diese Aufgabe einem anderen Kanton übertragen.

³ Die Finanzierung und Rechnungsstellung erfolgt zunächst auf der Basis der per Stichtag vom 31. Dezember 2007 am Projekt beteiligten Kantone. Später dazu stossenden Kantone werden sowohl die einmaligen Kosten als auch die Betriebskosten für das Beitrittsjahr verrechnet und den übrigen Kantonen für die Abrechnung des Folgejahres gutgeschrieben.

Art. 11 Organisation

Die Gremien der Gesellschaft sind:

1. Projektausschuss
2. Delegation des Projektausschusses
3. Projektleitung

¹ Einmalige Kosten CHF 50'000, Betriebsbeitrag 2008 CHF 15'000, ab 2009 jährlich wiederkehrend CHF 25'000

Art. 12 Projektausschuss

Der Projektausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedkantons. Er beschliesst über

1. Anträge zuhanden der Kantonsparlamente zur Auflösung der Gesellschaft
2. Anträge zuhanden der Kantonsparlamente zur Änderung dieses Vertrags
3. Verträge und Änderungen von Verträgen zwischen der IG und externen Partnern
4. Das Konzept über das Internetportal und erhebliche Anpassungen des Konzeptes
5. Anpassung und Festsetzung der jährlichen Beiträge ¹

Art. 13 Delegation des Projektausschusses

¹ Der Projektausschuss setzt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Delegation ein. Die Delegation beschliesst über

1. Aufträge an Dritte im Rahmen des bestehenden Finanzierungsmodells
2. Geringfügige Anpassungen des Konzepts für das Internetportal
3. Personelle Änderungen in der Projektleitung (PL) und Aufträge an die PL
4. Anträge an den Projektausschuss zu Beschlüssen nach Art. 12 Ziff. 1-5.
5. Unterschriftenregelung für Verpflichtungen der IG

² Beschlüsse der Delegation werden dem Projektausschuss umgehend mitgeteilt.

Art. 14 Projektleitung

Die Projektleitung wird vom Projektausschuss eingesetzt und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht dem Projektausschuss oder dessen Delegation vorbehalten sind.

Art. 15 Leitung und Sekretariat

¹ Leitung und Sekretariat der Gesellschaft wechseln alle zwei Jahre nach dem Vorortsprinzip. Der Aufwand für diese Aufgaben trägt der jeweilige Vorortskanton.

² Bis Ende 2008 liegen diese Aufgaben beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Alle Gremien fassen ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

² Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Bei einem Zirkularbeschluss kann ein Viertel der Stimmberechtigten die Durchführung einer ordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 17 Änderung dieses Vertrages

Änderungen dieses Vertrages kommen zustande, wenn die Mehrheit der beteiligten Kantonsparlamente zustimmt.

Art. 18 Wirkung des Vertrages

¹ Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Mehrheit der beteiligten Kantonsparlamente rückwirkend auf den 15. Februar 2008 in Kraft und wird ab diesem Datum wirksam. Die Organe der IG Kantonsparlamente nehmen ab dem 15. Februar 2008 ihre Aufgaben gemäss diesem Vertrag wahr unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag von der Mehrheit der beteiligten Kantonsparlamente vorbehaltlos genehmigt wird.

² Der Vertrag wird in deutscher und französischer Sprache verfasst. Massgebend ist der Wortlaut in deutscher Sprache.

Art. 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

¹ Anwendbar ist schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Bern.

² Im Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Parteien, vorerst eine Lösung durch Mediation zu suchen.

Basel, 15. Februar 2008

Für den Kanton Fribourg
sig. André Ackermann

Für den Kanton Basel-Landschaft
sig. Esther Maag

Für den Kanton Aargau
sig. Herbert H. Scholl

Für den Kanton Basel-Stadt
sig. Andreas Burckhardt

Für den Kanton St. Gallen
sig. Felicitas Würth-Zoller

Für den Kanton Zürich
sig. Peter Reinhard

Für den Kanton Bern
sig. Dorothea Loosli-Amstutz

Für den Kanton Tessin
sig. Carlo Luigi Caimi

Für den Kanton Solothurn
sig. Hansruedi Wüthrich

Für den Kanton Wallis
sig. Gilbert Loretan

Für den Kanton Waadt
sig. Laurent Chappuis

Für den Kanton Genf
sig. Anne Mahrer

Für den Kanton Thurgau
sig. Renate Bruggmann